

RS OGH 2008/9/16 1Ob64/08f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2008

Norm

AHG §1 Cd7

stmk BauG §29 Abs1

Rechtssatz

§ 29 Abs 1 stmk BauG beschränkt die Baubehörde auf die Prüfung, ob ein Verstoß gegen baurechtliche Bestimmungen vorliegt. Ein Bauwerber darf nach Erhalt einer nach dem stmk BauG erteilten Baubewilligung demnach ausschließlich darauf vertrauen, die Baubehörde habe sein Vorhaben in baurechtlicher Hinsicht für zulässig erklärt. Eine Aussage dazu, ob das Vorhaben sonstigen Vorschriften öffentlich - oder privatrechtlicher Natur (etwa Arbeitnehmerschutzvorschriften) entspricht, ist aus der Baubewilligung nicht abzuleiten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 64/08f
Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 64/08f
Veröff: SZ 2008/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124126

Im RIS seit

16.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at